

**Rundschreiben Nr. 22/2015 des Landeskirchenamtes
betreffend Neuerungen im Freistellungs- und
Urlaubsrecht für öffentlich-rechtliche Beschäftigte,
Familienpflegezeit**

Vom 7. August 2015

(Az.: 352.11)

Das Rundschreiben gilt grundsätzlich für alle öffentlich-rechtlich Beschäftigten und somit auch für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Der Text ist im Fachinformationssystem Kirchenrecht unter der Ordnungsnummer 503.3 abrufbar.

